

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6639

4. Juni 2026

„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung“ Drucksache 20/3514

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter TOP 3 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 11. März 2026 wurde die Bitte geäußert, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Umdruck 20/6298 – zum oben genannten Gesetzentwurf zu bewerten.

Eine Bewertung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sönke Schulz

Anlage

Bewertung des Änderungsantrags zu Artikel 1 Ziffer 2

Gegen den Änderungsantrag – Umdruck 20/6298 – (Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) bestehen grds. keine Einwände. Die Änderung zielt darauf ab, das durch § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG verbindlich geregelte Zitiergebot für Satzungen (bei einem Verstoß ist die Satzung formell rechtswidrig und deshalb nichtig) in eine Ordnungsvorschrift (§ 66 Absatz 2 Nummer 2 LVwG) zu überführen; ein Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift führt nicht zur Nichtigkeit der Satzung.

Das einfachgesetzliche Zitiergebot in § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG erfüllt bei Satzungen nicht denselben verfassungsrechtlich unmittelbar vorgegebenen Zweck, wie dies bei Verordnungen nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung der Fall ist (insoweit wird auf die Begründung in LT-Drs. 20/3514 S. 17ff. verwiesen). Das Zitiergebot soll daher aus § 66 Absatz 1 LVwG herausgelöst, in § 66 Absatz 2 LVwG überführt und somit von einer stets zwingend zu erfüllenden Rechtmäßigkeitsvorschrift herabgestuft werden. Ein Verstoß gegen das Zitiergebot, etwa durch ungenaue Zitierung sämtlicher maßgeblicher Bestimmungen bzw. unsauberer Angabe der maßgeblichen Untergliederungseinheit (Absatz, Satz, Nummer o.ä.) führt damit aufgrund des nicht mehr zwingenden Charakters der Vorgabe, sondern einer bloßen „Soll“-Bestimmung in § 66 Absatz 2 LVwG künftig nach Maßgabe des einfachen Gesetzesrechts grundsätzlich nicht mehr zur Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit des Satzungsrechts (vgl.

Friedersen/Stadelmann in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG, PdK A 15 SH, Stand: 02/2023, § 66, Erl. 1 u. 2; vgl. aber teilweise die Rechtsprechung, welche über § 66 Absatz 2 LVwG hinaus bspw. eine genügend deutliche Kennzeichnung des wesentlichen Inhalts nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 LVwG als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Satzungsvorgangs ansieht (sog. „Anstoßfunktion“, vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. September 2008 – 4 BN 22.08 –, ZfBR 2008 S. 806 (807); BayVerfGH, Entsch. v. 23. Februar 2010 – Vf. 12-VII/09 –, BeckRS2010, 48440; VGH Mannheim, Beschl. vom 1.3.2007 – 3 S 129/06 –, NJOZ 2007 S. 2630 (2636 f.)).

Nach dem Willen der FDP-Fraktion soll die satzungsgebende Stelle unter bestimmten Bedingungen zu einem größeren Präzisionsgrad verpflichtend sein - nämlich dazu, zusätzlich die jeweils erste Untergliederung (Absatz, Satz oder Nummer) anzugeben (soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist) -, wenn (erste Bedingung) die Satzungen in die Rechte von Personen eingreifen oder dazu ermächtigen und (zweite Bedingung) die zum Erlass der Satzungen berechtigenden Rechtsvorschriften mehrere Gliederungsebenen (Absatz, Satz oder Nummer) haben.

Der von der FDP-Fraktion geforderte erhöhte Präzisionsgrad ist aus Sicht der Rechtsunterworfenen wünschenswert, für die satzungsgebenden Stellen dagegen mit höherem Aufwand verbunden. Satzungen werden dadurch fehleranfälliger. Da es sich, wenn die Änderung in der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Form zustande kommt, um eine bloße Ordnungsvorschrift handeln wird, wird eine Fehlzitierung - anders als nach geltendem Recht - dann keine Nichtigkeit der Satzung zur Folge haben.

Der grds. Zweck des Zitiergebotes besteht in der Selbstvergewisserung der satzungsgebenden Stelle darüber, auf Grundlage welchen Rechts sie tätig wird und ob sie sich im Rahmen bzw. in den Grenzen der erteilten Satzungsermächtigung hält, sowie auch der Transparenz gegenüber den potenziell Satzungsunterworfenen, welche überprüfen

können müssen, ob die sie betreffende Satzung rechtmäßig, d .h. auf geeigneter Grundlage zustande gekommen ist. Dies gebietet es daher gleichwohl, in irgendeiner geeigneten Weise zu dokumentieren, auf welcher bzw. welchen Rechtsgrundlage(n) die maßgebliche Satzung erlassen wurde. Denn insoweit dient eine solche Dokumentation der Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Satzungsermächtigungen auch der Nachweisbarkeit im Streitfall. Beim Zitiergebot handelt es sich insoweit um eine Obliegenheit der satzungsgebenden Stelle im eigenen Interesse.

Bewertung des Änderungsantrags zu Artikel 5 Ziffer 3

Die in Rede stehende Änderung – Umdruck 20/6298 – würde dazu führen, dass zukünftig keine Pflicht zur Bekanntmachung und zur Auslegung des Jahresabschlusses von Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt bestünde. Diese Pflicht besteht jedoch bereits nach aktuell geltender Rechtslage. Sie ist zur Transparenz auch geboten. Die Ausnahme aus § 91 Absatz 4 GO aktuelle Fassung bezieht sich hingegen lediglich auf die Bekanntmachungs- und Auslegungspflicht der Stellungnahme (nicht des Jahresabschlusses), die in Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung erstellt wird.

Entsprechend wird in der GO-Kommentierung wie folgt ausgeführt:

„Hingegen erfolgen bezüglich der Stellungnahme nach § 92 Abs. 4 GO keine örtliche Bekanntmachung und auch keine öffentliche Auslegung.“

(PdK SH B-1, GO § 92 Rn. 29, beck-online)

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hält in ihrer Stellungnahme gegenüber der Landesregierung vom 26. Mai 2025 fest, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise bei Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt und ohne Rechnungsprüfungsamt fachlich nicht geboten sei.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Änderung aus dem Entwurf der Landesregierung kein Mehr an Bürokratie. Es wird empfohlen, dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion bezogen auf Artikel 5 Ziffer 3 nicht zu folgen.